

Merkblatt über das Reiten im Hochsauerlandkreis:

Nach der Reitregelung des Landesnaturschutzgesetzes (§ 58 ff. LNatSchG NRW) darf nur zu Erholungszwecken geritten werden.

Reitkennzeichen:

Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet oder führt, muss ein gut sichtbares, **beidseitig** am Zaumzeug des Pferdes angebrachtes gültiges Reitkennzeichen führen. Hierfür ist auf beiden Seiten **je eine gelbe Kennzeichentafel** gut sichtbar zu befestigen. Auf den Kennzeichentafeln sind die sogenannten "**Reiterplaketten**" aufzukleben, die jährlich zu erneuern sind, damit das Kennzeichen seine Gültigkeit behält.

Das Kennzeichen bezieht sich auf den Halter des Pferdes. Dieser hat dafür zu sorgen, dass in geeigneter Weise aufgezeichnet wird, wer jeweils mit seinem Pferd bzw. seinen Pferden geritten ist; er hat den zuständigen Behörden die Aufzeichnungen auf Verlangen vorzulegen.

Reiten in der freien Landschaft:

Erlaubt:

In **der freien Landschaft** ist das Reiten auf allen öffentlichen und privaten Straßen und Wegen gestattet. Wege müssen erkennbar für den Verkehr bestimmt sein. Freie Landschaft sind alle Gebiete außerhalb von Wäldern, Städten und Dörfern.

Verboten:

- auf Wegen, die mit dem Reitverbotsschild gemäß der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind. Das Führen der Pferde ist hier jedoch gestattet.
- auf privaten Wegen, die mit dem Reitverbotsschild „Bitte nicht reiten“ mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde gesperrt sind:
- auf privaten Straßen und Wegen, die zu Gärten, Hofräumen, zum privaten Wohnbereich oder zu einem gewerblichen oder öffentlichen Betriebsgelände gehören.
- Reiten auf Flächen, die nicht für den Verkehr bestimmt sind, z.B. Feldrainen, Böschungen, Waldschneisen, Rückegassen, Schleifspuren, Wildwechseln, Trampelpfaden und Leitungstrassen



Reiten im Wald:

Erlaubt:

Das **Reiten im Wald** ist in Waldgebieten im Hochsauerlandkreis auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig, die als Wege erkennbar für den Verkehr bestimmt sind. Das Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen, die grundsätzlich auch den Reitern offenstehen, wird nicht eingeschränkt.

Verboten:

- auf Wegen, die mit dem Reitverbotsschild (siehe oben) gemäß der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind. (Aktuell ist nur der **Blindenpfad in Brilon für den Reitverkehr gesperrt**). Das Führen der Pferde ist hier jedoch gestattet.
- auf privaten Wegen, die mit dem Reitverbotsschild (siehe oben) „Bitte nicht reiten“ mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde gesperrt sind.
- Reiten auf Feldrainen, Böschungen, Waldschneisen, Rückegassen, Schleifspuren, Wildwechseln, Trampelpfaden und Leitungstrassen
- Reiten auf privaten Straßen und Wegen, die zu Gärten, Hofräumen, zum privaten Wohnbereich oder zu einem gewerblichen oder öffentlichen Betriebsgelände gehören.

Reitabgabe und Gebühren:

Sowohl die Reitkennzeichen als auch die Reiterplaketten werden gegen eine entsprechende Gebühr ausgegeben, über die Sie einen Gebührenbescheid erhalten. Die Gebühr beträgt je Pferd:

Für Privatpersonen:

- bei Erstanträgen 40,30 € (für 2 gelbe Reitkennzeichen und 2 Jahresplaketten)
- bei Folgeanträgen 30,30 € (nur für die Jahresplaketten)

Für Reiterhöfe:

- bei Erstanträgen 90,30 € (für 2 gelbe Reitkennzeichen und 2 Jahresplaketten)
- bei Folgeanträgen 80,30 € (nur für die Jahresplaketten).

Diese Gebühren setzen sich jeweils zusammen aus der Reitabgabe (25 € bzw. 75 € bei Reiterhöfen, den Verwaltungsgebühren (10 € bei Erstanträgen, 5 € bei Folgeanträgen) und den Auslagen (5,30 € bei Erstanträgen, 0,30 € bei Folgeanträgen).

Die Reitabgabe wird vom Hochsauerlandkreis über die Bezirksregierung Arnsberg dem Land Nordrhein-Westfalen zugeleitet. Aus diesen Mitteln werden u.a. die durch das Reiten entstandenen Schäden auf privaten Straßen und Wegen auf Antrag des Eigentümers bzw. des Geschädigten von der Unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Hierbei ist allerdings nachzuweisen, dass in Ausübung der Reitbefugnis ein nicht unerheblicher Schaden entstanden ist.

Reiten in Schutzgebieten:

In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen und innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile ist das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten.

Reiten auf öffentlichen Straßen:


Reiter und Pferd unterliegen hier der Straßenverkehrsordnung (StVO). Es sind besonders die Sonderwege zu beachten, z.B. Geh- und Radwege, die nur von diesen bestimmten Benutzergruppen genutzt werden dürfen. Hier dürfen Pferde weder geritten noch geführt werden.

Kontakt:

Die Reitkennzeichen und Reiterplaketten können Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede über das Bürger-Online-Portal oder mit dem Antragsformular beantragen (www.hochsauerlandkreis.de). Infos: Frau Mönig, Tel. 0291 94-1657, Fax: 0291/ 94-26143.

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können sind:

- Reiten und Pferd führen ohne gültiges Reitkennzeichen
- Reiten und Pferd führen auf ordnungsgemäß beschilderten gesperrten Flächen mit dem Schild 
- Reiten und Pferd führen außerhalb von Straßen und Wegen in: Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und geschützten Biotopen oder innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile